

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000  
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 3,20 €

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes**  
 Vom 8. Januar 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes**

Das Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der Bewerberin oder dem Bewerber erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann. In Fällen von § 10 Absatz 3 erfolgt die Prognose durch die Pflegeschule, an der die staatliche Prüfung abgelegt wird.

(3) § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.“

2. Dem § 10 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In Fällen, in denen

1. eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeitätigkeit in der patientennahen Pflege innerhalb der letzten fünf Jahre in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Kran-

kenhäusern im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern nachgewiesen wird und

2. ein Vorbereitungskurs im Umfang von 400 Stunden nachgewiesen wird,

kann die zuständige Behörde dieses auf Antrag auf die gesamte Dauer der Ausbildung nach § 8 Absatz 1 anrechnen. § 18 sowie § 8 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers finden keine Anwendung.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
 Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
 Kai Wegner